



Sitzungsvorlage
230/356/2019

| | | | |
|---|---------------------------|----------------|-------------------|
| Amt/Abteilung: Liegenschaftsabteilung Datum: 15.01.2019 | Aktenzeichen: 23.20.04 | | |
| An: | Datum der Beratung | Zuständigkeit | Abstimmungsergeb. |
| Stadtvorstand | 21.01.2019 | Vorberatung N | |
| Stadtrat | 22.01.2019 | Entscheidung Ö | |

Betreff:

B 10;

Inanspruchnahme des städtischen Grundstücks Fl.St.Nr. 7036 (Gemarkung Godramstein), im Zusammenhang mit dem 4-streifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der BAB 65

Beschlussvorschlag:

Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Besitzeinweisung wegen der Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.St.Nr. 7036 (Gemarkung Godramstein) im Zuge des 4-streifigen Ausbaus der B 10 zwischen Godramstein und der BAB 65 beschließt der Stadtrat mangels Erfolgsaussichten auf die Einlegung des Rechtsbehelfs (Erhebung einer Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz) zu verzichten.

Begründung:

In der Sitzung am 31. Januar 2017 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Stadt Landau in der Pfalz im Zusammenhang mit dem 4-streifigen Ausbau der B 10 keine städtischen Grundstücke zur Verfügung stellt.

Am 10. Mai 2017 und 14. September 2018 hat der Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) auf der Grundlage des seit dem 10. August 2015 rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 22. September 2010 und der Projektfreigabe durch den Straßenbaulastträger Bund die Erteilung der Bauerlaubnis für das Grundstück Fl.St.Nr. 7036 (Gemarkung Landau) beantragt.

Die Anträge wurden jeweils unter Hinweis auf die Beschlussfassung des Stadtrates abgelehnt. Daraufhin hat der LBM unter Datum vom 12. Oktober 2018 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) die vorzeitige Besitzeinweisung beantragt.

Aufgrund des Antrages des LBM beschloss die SGD Süd am 17. Dezember 2018 u.a., dass die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – mit Wirkung vom 14. Januar 2019 vorzeitig in den Besitz des Grundstücks Fl.St.Nr. 7036 (Gemarkung Godramstein) eingewiesen und der Grundstückseigentümerin insoweit der Besitz entzogen wird.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erhoben werden.

Die Verwaltung empfiehlt, auf die Einlegung des Rechtsbehelfs zu verzichten, da einer Klage keine Erfolgsaussichten beigemessen werden.

Anlage:

Schreiben der SGD Süd und Beschluss vom 17. Dezember 2018

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.